

Name

Straße, Hs.Nr.

PLZ, Ort

postalisch
Kreisverwaltung Düren
-Gesundheitsamt-
Bismarckstr. 16
52348 Düren

Alternativ:
per Mail
Wasserhygiene@kreis-dueren.de

Der Betreiber einer Gebäudewasserversorgungsanlage hat eine schriftliche oder elektronische Anzeigepflicht gem. § 11 Abs. 1 TrinkwV, sofern das Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit bereitgestellt wird.

Im Sinne des § 2 TrinkwV ist:
„öffentliche Tätigkeit“ die Bereitstellung von Trinkwasser für einen unbestimmten, wechselnden und nicht durch persönliche Beziehungen mit der bereitstellenden Person verbundenen Personenkreis.

Die Anzeige hat in den Fällen der Errichtung, der Inbetriebnahme und Wiederinbetriebnahme sowie der baulichen oder betriebstechnische Veränderung vier Wochen vor Beginn der Maßnahme; im Falle des Übergangs des Eigentums oder des Nutzungsrechts vier Wochen vor dem Übergang des Eigentums oder des Nutzungsrecht und im Falle der Stilllegung oder Teilstilllegung innerhalb von drei Tagen nach der Stilllegung oder Teilstilllegung zu erfolgen.

Anzeige einer Gebäudewasserversorgungsanlage, sofern Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit bereit gestellt wird gem. § 11 Abs. 1 Nr. 1 - 5 Trinkwasserverordnung (TrinkwV)¹

1.1. Anzeigende Person Name _____ Straße, Hs. Nr. _____ PLZ / Ort _____	1.2. Ansprechpartner Name _____ Telefon _____ Fax _____ E-Mail _____
---	---

2.1. Eigentümer/Inhaber ¹⁾ Name _____ Straße, Hs.Nr. _____ PLZ / Ort _____ ¹⁾Soweit nicht identisch mit anzeigender Person	2.2. Ansprechpartner ¹⁾ Name _____ Telefon _____ Fax _____ E-Mail _____
--	---

3.1. Anlagenstandort Liegenschaft _____ Gebäude / Gebäudeteil _____ Straße, Hs.Nr. _____ PLZ / Ort _____	3.2. Ansprechpartner vor Ort Name _____ Telefon _____ Fax _____ E-Mail _____
---	---

¹ "Trinkwasserverordnung vom 20. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 159)"

4.1. Hiermit zeige ich nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 – 5 an:

<input type="checkbox"/>	1. die Errichtung einer Wasserversorgungsanlage (einschließlich bestehender Anlagen)
<input type="checkbox"/>	2. die Inbetriebnahme und Wiederinbetriebnahme einer Wasserversorgungsanlage
<input type="checkbox"/>	3. die bauliche oder betriebstechnische Veränderung an Trinkwasser führenden Teilen der Wasserversorgungsanlage, wenn diese Veränderung wesentliche Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Trinkwassers haben kann (siehe Ziff. 6)
<input type="checkbox"/>	4. den Übergang des Eigentums oder des Nutzungsrechts an der Wasserversorgungsanlage auf eine andere Person (siehe Ziff. 5)
<input type="checkbox"/>	5. die Stilllegung der Wasserversorgungsanlage oder von Teilen der Wasserversorgungsanlage

4.2. Zeitangaben

in Betrieb seit:	
Inbetriebnahme bzw. Wiederinbetriebnahme am:	
Wesentliche Veränderung zum	
Übergang am:	
Stilllegung am:	

5.1. Neuer Eigentümer/

Name _____

Straße, Hs. Nr. _____

PLZ / Ort _____

5.2. Neuer Ansprechpartner

Name _____

Telefon _____

Fax _____

E-Mail _____

6. Art der Änderung

7. Kommentar

8. Anmerkungen/Hinweise:

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 11 Absatz 1, eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

Soweit mehrere Anzeigen je Liegenschaft existieren, nutzen Sie bitte je Anzeige ein Formular.

Übersenden Sie bitte dieses Formular unterschrieben an die o.a. Anschrift des Gesundheitsamtes.

Ort, Datum _____

Unterschrift der anzeigenden Person (nach 1.1.) _____